



18/SN-55/ME
L von 7

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12 /
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 283

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, am 9. April 1984

Parlament
1010 W I E N

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 412/84/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

MINI GESETZENTWURF
14 GE/1984
Datum: 10. APR. 1984
Verf. 1984-04-11
Fronner

Betrifft:

Entwurf einer Novellierung
zum Energielenkungsgesetz 1982

J. Esterl

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zum Entwurf einer Novellierung zum Energielenkungsgesetz 1982, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i.v. Dr. Rief
(Dr. Rief)

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BINDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11
DURCHWAHL 283

Wien, am 5. April 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)
Wp 412/84/Dr.Rie/Hu
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)
Zl. 50.905/3-V/1/84

Betrifft:
Entwurf einer Novellierung
zum Energielenkungsgesetz 1982

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
Schwarzenbergplatz 1
1011 WIEN

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Februar 1984, Zl. 50.905/3-V/1/84, mit welcher der Entwurf einer Novellierung zum Energielenkungsgesetz 1982 zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Energielenkungsgesetz 1982 wird zum Bündel der sogenannten Wirtschaftsgesetze gezählt, deren Geltungsdauer 30. Juni 1984 befristet ist.

Analog den übrigen zur Begutachtung ausgesandten Wirtschaftsgesetzen enthält auch der vorliegende Entwurf eine Verlängerung der Geltungsdauer um lediglich zwei Jahre. Die Kammer hat anlässlich der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze immer wieder darauf verwiesen, daß eine zweijährige Verlängerungsdauer als zu kurz angesehen werden muß. Sie schlägt die Geltungsdauer der Wirtschaftsgesetze um mindestens zwei Jahre zu erstrecken.

In den Erläuterungen zur vorliegenden Novellierung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wird die Verlängerung der Geltungsdauer werde zum Anlaß

eine Verbesserung des Kriseninstrumentariums vorzusehen. Grundsätzlich darf die Bundeswirtschaftskammer feststellen, daß sie für eine weitere Verlängerung des Energielenkungssetzes eintritt und auch gegen Überlegungen einer Verbesserung des Kriseninstrumentariums keinen Einwand erhebt. Hinsichtlich der angestrebten Ziel jeweils erreicht werden kann, handelt es sich doch bei dieser Materie um Regelungen, wo Neuland betreten werden muß, weil sie bisher in der Praxis noch nicht zur Anwendung gelangten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes darf die Bundeswirtschaftskammer folgendes feststellen:

Zu Art. II :

Zif. 1:

Durch diese Bestimmung soll eine Übermittlung personenbezogener Daten, die im privaten Bereich (z.B. in Vertriebs- oder automationsunterstützt verarbeitet werden, rechtlich nicht zulässig ist, da sie mehrere Auslegungsmöglichkeiten aufweist, welche klargestellt werden sollen. Im Gesetzestext sollte aber auch klargestellt werden, welche Lenkungsmaßnahmen im Lenkungsfall tatsächlich ergriffen werden sollen. Im Gesetzestext sollte aber auch klargestellt werden, welche Lenkungsmaßnahmen im Lenkungsfall tatsächlich ergriffen werden sollen. Im Gesetzestext sollte aber auch klargestellt werden, welche Lenkungsmaßnahmen im Lenkungsfall tatsächlich ergriffen werden sollen.

auch deshalb unklar, weil daraus nicht abzusehen ist, daß die Bundeswirtschaftskammer die Zulässigkeit solcher Überwachungsmaßnahmen im Lenkungsfall tatsächlich ergriffen werden sollen. Im Gesetzestext sollte aber auch klargestellt werden, welche Lenkungsmaßnahmen im Lenkungsfall tatsächlich ergriffen werden sollen.

Postsparkasse Wien
Konto Nr. 7140671
BLZ 60000

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 3 -

Zu Zif. 2 und 5:

Diese Bestimmungen sollen es ermöglichen, im Krisenfall die sogenannte stehende Reserve, d.s. alte Kraftwerksblöcke, in Betrieb zu nehmen. Im Zuge der Begutachtung wurde festgestellt, es sei nicht einzusehen, weshalb nur die Elektrizitätswirtschaft im Krisenfall von Umweltschutzbestimmungen entbunden werden sollte. Auch für industrielle Eigenanlagen müßte eine derartige Möglichkeit vorgesehen werden, zumal von Seiten der Lastverteiler eine Inbetriebnahme derartiger Anlagen angeordnet werden könne.

Die Bestimmung des § 14 a, wonach Schadenersatzansprüche nach anderen Bestimmungen unberührt bleiben, wird insofern als problematisch angesehen, als dann zwar der Betrieb solcher Anlagen durch die Verordnung erlaubt wäre, andererseits aber Schadenersatzansprüche gegen den Anlagenbetreiber wegen schädlicher Emissionen geltend gemacht werden könnten. Da der Betrieb derartiger Anlagen in einem solchen Fall sicher im dringenden öffentlichen Interesse gelegen sein müsse, schein es unbillig, dem Anlagenbetreiber das Risiko allfälliger Schadenersatzansprüche aufzubürden.

Zur grundsätzlichen rechtlichen Situation darf noch auf folgendes hingewiesen werden:

Der hier für umweltschutzrechtliche Ausnahmeregelungen im Krisenfall beschrittene Weg erscheint problematisch. Rechtlich gesehen erheben sich nämlich Zweifel, ob eine Festlegung der Betriebsweise der als Reserve vorhandenen Elektrizitätserzeugungsanlagen in Form einer generellen Regelung überhaupt möglich ist. Unterschiede in der technischen Auslegung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 4 -

der verschiedenen Anlagen und insbesondere in den Nachbarschaftsverhältnissen (einschließlich der jeweiligen meteorologischen Gegebenheiten und der Immissionssituation) werden auch für die Inbetriebnahme im Krisenfall eine individuelle Lösung erfordern. Eine solche Lösung könnte mit Bescheid in Normalzeiten erfolgen, wobei lediglich die Zulässigkeit der Inbetriebnahme von einem weiteren (generellen) Rechtsakt, also von einer Verordnung abhängig zu machen wäre. Allenfalls könnte für einen Teilbereich der gegenständlichen Regelung, nämlich für die Zulassung umweltbelastender Brennstoffqualitäten, die Konzeption des vorliegenden Entwurfes zweckmäßig sein. Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Meinung, mit der vorübergehenden Nichtanwendung "entgegenstehender Regelungen" sei auch die zeitweise Suspendierung individueller Rechtsakte (Bescheide) klargestellt, erscheint bedenklich. Eine derartige Änderung der bescheidmäßig festgelegten Betriebsbedingungen bedeutet einen Eingriff in die subjektiven Rechte der Nachbarn auf konsensgemäßen Anlagenbetrieb und müßte daher - im Interesse der Rechtssicherheit - im Energielenkungs-gesetz eindeutig festgelegt und abgegrenzt werden. Weiters darf nicht übersehen werden, daß jede krisenbedingte Erhöhung der von Energieerzeugungsanlagen ausgehenden Emissionen zu einer verstärkten Immissionsbelastung führen muß. In diesem Zusammenhang sollte daher auch die Frage geklärt werden, ob, inwiefern und für welche Betreiber sonstiger umweltbelastender Anlagen sich daraus Konsequenzen ergeben. Möglicherweise müßte in einem besonderen Verfahren geklärt werden, welche Umweltschutzmaßnahmen parallel zur krisenbedingten Inbetriebnahme umweltbelastender Energieerzeugungsanlagen notwendig sind.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 5 -

Die Bundeswirtschaftskammer gestattet sich, neuerlich die Frage der Klarstellung der Auslegung der Bestimmungen des § 3 Abs. 5 an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie heranzutragen.

Im Herbst 1982 wurde das Energielenkungsgesetz, BGBl. Nr. 319/1976, in der Fassung BGBl. Nr. 313/1982, als "Energielenkungsgesetz 1982" neu erlassen. Anlässlich dieser Novellierung wurde über Wunsch der gewerblichen Wirtschaft auch eine Neufassung des § 3 Abs. 5 vorgenommen. Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung hat der Handelsausschuß über Vorschlag des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine neuerliche Änderung beschlossen, wodurch Rechtsunsicherheiten entstanden sind. Anlässlich der Novelle 1982 wurden in den damals zur Begutachtung gestellten Wortlaut die Worte "im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen" eingefügt. Zweck dieser Ergänzung war es, klar zu stellen, daß Vorräte an Energieträgern dann von Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Zif. 1 und 2 Energielenkungsgesetz ausgenommen sind, wenn sie der Deckung eines eigenen betrieblichen Bedarfes dienen. Durch die Hinzufügung der Worte "im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen" ist die erhoffte Klarstellung allerdings nicht eingetreten. Versuche, durch eine Interpretation die seinerzeitige Absicht zu sichern, scheinen der gewerblichen Wirtschaft weder befriedigend noch überzeugend zu sein. Es ist vielmehr zu befürchten, daß freiwillig angelegte Vorräte an Energieträgern dann sehr wohl den besagten Lenkungsmaßnahmen unterworfen werden können, wenn sie zwar dem eigenen betrieblichen Bedarf dienen, dieser betriebliche Bedarf aber nicht von Lenkungsmaßnahmen erfaßt bzw. abgedeckt ist. Für diese restriktive Ausnahme spricht, daß sich die ergänzenden Worte "im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen" ausschließlich auf Vorräte an

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 6 -

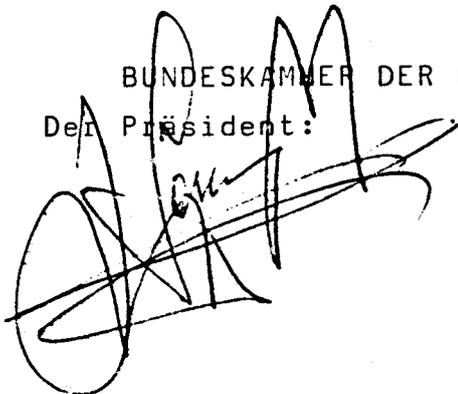
Energieträgern, die der Deckung des eigenen betrieblichen Bedarfs dienen, beziehen, nicht jedoch auf den eigenen Bedarf der sonst im § 5 genannten Verbraucher.

Die Bundeswirtschaftskammer darf deshalb vorschlagen, im § 3 Abs. 5 des Energielenkungsgesetzes 1982 die Worte "im Rahmen von Lenkungsmaßnahmen" zu streichen.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

